
**Gesellschaftsvertrag der
Futurium gGmbH**

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „Futurium gGmbH“.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist es, das Futurium als Ort für Präsentation und Dialog zu Wissenschaft, Forschung und Entwicklung zu betreiben. Mit Ausstellungen und Veranstaltungen sollen zukunftsorientierte wissenschaftliche und technische Entwicklungen von nationaler und internationaler Bedeutung sichtbar gemacht und zur Diskussion gestellt werden.
- (2) Die Ausstellungen und Veranstaltungen dienen der Information der Öffentlichkeit über die Beiträge von Wissenschaft, Forschung und Entwicklung in Deutschland zu tragfähigen Lösungen nationaler und globaler Zukunftsfragen. Sie zeigen die Zusammenhänge zwischen wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen für Wohlstand und Wohlergehen des Einzelnen und der Gesellschaft auf. Indem die Relevanz und die Spannung wissenschaftlicher und technischer Fragestellungen beleuchtet werden, sollen insbesondere junge Menschen für diese Themen interessiert und die gesellschaftliche Offenheit für Wissenschaft und Technik insgesamt gefördert werden.
- (3) Die Gesellschaft dient zugleich der Information über den Wissenschafts- und Innovationsstandort Deutschland und über die Träger von Wissenschaft und Forschung. Deshalb sollen in der Gesellschaft neben der Bundesrepublik Deutschland (Bund) die deutschen Wissenschaftsorganisationen, in Deutschland forschende Unternehmen und wissenschaftsfördernde Stiftungen mitwirken.
- (4) Die Gesellschaft dient als unabhängige Plattform für Dialog und Vernetzung zwischen Staat, Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft. So trägt die Gesellschaft zur Stärkung der Identität Deutschlands als Wissenschaftsgesellschaft und Innovationsstandort bei.
- (5) In ihrer Programmarbeit ist die Gesellschaft dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtet.
- (6) Soweit gesetzlich zulässig und nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht untersagt, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.

§ 3

Zweck/Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Form der Förderung der Bildung, der Wissenschaft und Forschung sowie des bürger-schaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten gemeinnützigen Zwecke. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesell-schafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- (3) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen nicht zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintra-gung in das Handelsregister und endet mit dem darauffolgenden 31. Dezember.

§ 5

Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 (in Worten: fünfundzwanzigtausend) Euro. Es besteht aus 100 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von jeweils 250 Euro.
- (2) Auf das Stammkapital übernehmen:
der Bund
 - a) 86 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils 250 Euro,
insgesamt also Geschäftsanteile in Höhe von 21.500 Euro,aus der Wissenschaft
 - b) acht Gesellschafter je einen Geschäftsanteil in Höhe von je 250 Euro,
insgesamt also Geschäftsanteile in Höhe von 2.000 Euro,

aus der Wirtschaft

- c) fünf Gesellschafter je einen Geschäftsanteil in Höhe von je 250 Euro, insgesamt also Geschäftsanteile in Höhe von 1.250 Euro,

von Stiftungen

- d) ein Gesellschafter einen Geschäftsanteil in Höhe von 250 Euro.

Entsprechend wurde das Stammkapital bei der Gründung wie folgt übernommen:

- a) die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung, Berlin
Geschäftsanteile Nr. 1 bis 86,
jeweils mit einem Nennbetrag in Höhe von 250,00 Euro,
- b) die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V.,
Sitz Berlin, AG Charlottenburg, VR 13378 B,
Geschäftsanteil Nr. 87,
mit einem Nennbetrag in Höhe von 250,00 Euro,
- c) die Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V.,
Sitz Berlin, AG Charlottenburg, VR 16380 B,
Geschäftsanteil Nr. 88,
mit einem Nennbetrag in Höhe von 250,00 Euro,
- d) die Fraunhofer-Gesellschaft
zur Förderung der angewandten Forschung e. V.,
Sitz München, AG München, VR 4461,
Geschäftsanteil Nr. 89,
mit einem Nennbetrag in Höhe von 250,00 Euro,
- e) die acatech – Deutsche Akademie der Technikwissenschaften e. V.,
Sitz München, AG München, VR 202021,
Geschäftsanteil Nr. 90,
mit einem Nennbetrag in Höhe von 250,00 Euro,
- f) die Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina e. V.,
Sitz Halle (Saale), AG Stendal, VR 20649,
Geschäftsanteil Nr. 91,
mit einem Nennbetrag in Höhe von 250,00 Euro,
- g) der Deutsche Akademische Austauschdienst e. V.,
Sitz Bonn, AG Bonn, VR 2107,
Geschäftsanteil Nr. 92,
mit einem Nennbetrag in Höhe von 250,00 Euro,
- h) die Alexander von Humboldt-Stiftung,
Sitz Bonn - Bad Godesberg,
Geschäftsanteil Nr. 93,
mit einem Nennbetrag in Höhe von 250,00 Euro,

- i) die Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft
Deutscher Forschungszentren e. V., Sitz Bonn,
AG Bonn, VR 7942,
Geschäftsanteil Nr. 94,
mit einem Nennbetrag in Höhe von 250,00 Euro,
 - j) die Siemens Aktiengesellschaft,
Sitz Berlin und München, AG München, HRB 6684,
Geschäftsanteil Nr. 95,
mit einem Nennbetrag in Höhe von 250,00 Euro,
 - k) die Bayer Aktiengesellschaft,
Sitz Leverkusen, AG Köln, HRB 48248,
Geschäftsanteil Nr. 96,
mit einem Nennbetrag in Höhe von 250,00 Euro,
 - l) die Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG,
Sitz Ingelheim am Rhein, AG Mainz, HRA 22206,
Geschäftsanteil Nr. 97,
mit einem Nennbetrag in Höhe von 250,00 Euro,
 - m) die BASF SE,
Sitz Ludwigshafen am Rhein, AG Ludwigshafen, HRB 6000,
Geschäftsanteil Nr. 98,
mit einem Nennbetrag in Höhe von 250,00 Euro,
 - n) die Infineon Technologies AG,
Sitz Neubiberg, AG München, HRB 126492,
Geschäftsanteil Nr. 99,
mit einem Nennbetrag in Höhe von 250,00 Euro,
 - o) die Deutsche Telekom Stiftung,
Sitz Bonn,
Geschäftsanteil Nr. 100,
mit einem Nennbetrag in Höhe von 250,00 Euro.
- (3) Die Stammeinlagen der Gesellschafter sind in voller Höhe und in bar auf ein Konto der Gesellschaft zu erbringen.

§ 6

Verfügung über Geschäftsanteile

Verfügungen und schuldrechtliche Geschäfte jeglicher Art über Geschäftsanteile und Teile von solchen, einschließlich einzelner Gesellschafterrechte bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung sowie der Zustimmung des Bundes als Gesellschafter.

§ 7

Kredite und ähnliche Maßnahmen

Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, Anleihen oder Kredite aufzunehmen oder zu vergeben. Darüber hinaus ist die Gesellschaft nicht berechtigt, Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Haftungen zu übernehmen, mit Ausnahme der im Ausstellungsverkehr üblichen Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen.

§ 8

Organe

(1) Organe der Gesellschaft sind

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Geschäftsführung.

Der Programmrat ist ein Gremium, das zur fachlichen Beratung der Organe der Gesellschaft gebildet wird.

(2) Die Mitglieder der Organe der Gesellschaft und des Programmrats sind mit Ausnahme der Geschäftsführung ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Programmrats haben Anspruch auf den Ersatz der ihnen bei der Erfüllung ihres Amtes entstandenen angemessenen Reisekosten und sonstigen baren Auslagen.

§ 9

Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind, insbesondere:

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns;
- b) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates mit Ausnahme der Vertreter des Gesellschafters Bund, die entsandt werden;
- c) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates;
- d) Auswahl und Bestellung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers;

- e) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Programmrats;
- f) die Einrichtung weiterer, nicht organschaftlicher Gremien, einschließlich der Bestellung und Abberufung ihrer Mitglieder.
- g) die Entscheidung über Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung;
- h) die Entscheidung über die Aufnahme neuer Gesellschafter;
- i) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens nach § 23 Abs. 2.

Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit durch Gesellschafterbeschluss weitere Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung bestimmen, die der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung und der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen.

- (2) Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung im Einzelfall und generell mit Zustimmung des Aufsichtsrats Weisungen erteilen. Die Weisungen sollen schriftlich oder auf elektronischem Weg erfolgen.
- (3) Jede 250 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesellschafter vertreten ist. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung kommen, soweit nicht durch Gesetz oder durch diesen Vertrag zwingend etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen; diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig; hierauf ist in den Einladungen hinzuweisen.
- (5) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Vollmachten zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts müssen der Gesellschaft in schriftlicher Form oder auf elektronischem Weg übergeben werden.
- (6) Die Auflösung der Gesellschaft bedarf eines Gesellschafterbeschlusses mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Entscheidungen der Gesellschafterversammlung über
 - a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages einschl. Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung, Änderung der Firma und des Unternehmensgegenstandes;
 - b) die Aufnahme neuer Gesellschafter im Rahmen einer Kapitalerhöhung oder der Verfügung über Geschäftsanteile;
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns;
 - d) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates;

- e) die Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung;
- f) die Auflösung der Gesellschaft;
- g) die Übertragung eines Geschäftsanteils nach § 10 Abs. 3 und nach § 11 Abs. 5 sowie die Einziehung des Geschäftsanteils nach § 11 Abs. 4

bedürfen der Zustimmung des Bundes als Gesellschafter.

- (8) Soweit Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht notariell beurkundet werden, sind sie unverzüglich in einer Niederschrift festzuhalten. In der Niederschrift sollen neben den Beschlüssen der wesentliche Verlauf und der Inhalt der Verhandlungen der Gesellschafterversammlung, Tag und Ort der Sitzung, Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Gegenstände der Tagesordnung wiedergegeben werden. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.
- (9) Die Gesellschafterversammlung wird mindestens einmal jährlich durch die Geschäftsführung einberufen; die erste Sitzung muss in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Weg mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Mitteilung der Gegenstände der Beschlussfassung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften verzichtet werden. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss auf Verlangen eines Gesellschafters einberufen werden. Ferner kann jedes Mitglied der Geschäftsführung sowie der Aufsichtsrat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
- (10) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen Fällen auch schriftlich, elektronisch oder per Telekopie gefasst werden, wenn kein Gesellschafter dem Verfahren innerhalb von 7 Tagen widerspricht (Umlaufverfahren). Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Gesellschafterversammlung als Anlage beizufügen.
- (11) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vertreter / die Vertreterin des Bundes.

§ 10

Austritt

- (1) Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres seinen Austritt erklären. Der Austritt kann frühestens drei Jahre nach Aufnahme in die Gesellschaft und frühestens zwei Jahre nach Betriebsbeginn (Eröffnung) des Futurium erklärt werden. Als Zeitpunkt des Betriebsbeginns gilt der 01.06.2017. Die Austrittserklärung hat schriftlich an die Gesellschaft zu erfolgen. Das Recht zum Austritt aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

- (2) Tritt ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft durch die übrigen Gesellschafter fortgeführt. Scheiden ein oder mehrere Gesellschafter aus, so dass nur noch ein Gesellschafter übrig bleibt, so ist der verbleibende Gesellschafter berechtigt, die Gesellschaft unter der bisherigen Firma weiterzuführen.
- (3) Die Gesellschaft kann die Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters nach § 11 einziehen oder ihre Übertragung auf sich oder auf einen von der Gesellschafterversammlung bestimmten Dritten einschließlich weiterer Gesellschafter verlangen. Die Gesellschafterversammlung beschließt darüber mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen unter Ausschluss des ausscheidenden Gesellschafters und mit Zustimmung des Bundes. Der ausscheidende Gesellschafter erhält für seinen Geschäftsanteil keine Abfindung, § 3 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Abtretungsempfänger hat unverzüglich an die Gesellschaft einen dem Nennbetrag des Geschäftsanteils entsprechenden Betrag zu zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung gilt nicht, wenn der Bund Abtretungsempfänger ist.
- (4) Die Gesellschaft hat ihr Recht nach Abs. 3 bis zum Austrittstermin auszuüben. Wird ihr Übernahmerecht nicht fristgemäß ausgeübt, so ist der austretende Gesellschafter befugt, die Einziehung seiner Geschäftsanteile in entsprechender Anwendung von § 11 zu verlangen.
- (5) Das Stimmrecht eines Gesellschafters, der seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt hat, ruht ab dem Zugang seiner Austrittserklärung bei der Gesellschaft. Das Ausscheiden/die Übertragung seiner Geschäftsanteile hat mit Wirkung zum Austrittstermin zu erfolgen, unabhängig von der Zahlung durch den Abtretungsempfänger.

§ 11

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- (2) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters beschließen, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt oder wenn
 - a) der Geschäftsanteil des Gesellschafters von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird, und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses nach § 807 ZPO an Eides Statt zu versichern hat;

- c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt; ein solcher Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben des Gesellschafters in der Gesellschaft für diese untragbar ist, insbesondere wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder sonst durch sein Verhalten die Gesellschaftsinteressen erheblich schädigt; oder
 - d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft aus wichtigem Grund erklärt.
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß Abs. 2 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
 - (4) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen und insbesondere mit Zustimmung des Bundes als Gesellschafter gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu.
 - (5) Statt der Einziehung der Geschäftsanteile kann die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen und insbesondere mit Zustimmung des Bundes als Gesellschafter beschließen, dass die betreffenden Geschäftsanteile auf die Gesellschaft oder auf einen von der Gesellschafterversammlung bestimmten Dritten (einschließlich weiterer Gesellschafter) übertragen werden, und zwar auch dergestalt, dass die Geschäftsanteile teilweise eingezogen und im Übrigen an die Gesellschaft oder den Dritten abgetreten werden. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu.
 - (6) Die Einziehung erfolgt ohne Zahlung einer Abfindung, § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.
 - (7) Die Einziehung/Verpflichtung zur Abtretung wird mit Zugang der Erklärung wirksam.

§ 12

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung.
- (2) Die in § 52 GmbHG angegebenen Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf den Aufsichtsrat insoweit Anwendung, als in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu elf Mitgliedern. Mindestens fünf davon werden vom Bund als Gesellschafter entsandt, von denen vier jeweils 2 Stimmen und die weiteren eine Stimme haben. Bis zu jeweils zwei Vertreter/innen der Wissenschaft, der Wirtschaft und der Stiftungen sollen von der Gesellschafterversammlung in den Aufsichtsrat gewählt werden. Jeder von ihnen hat eine Stimme.

- (4) Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt das vom Bund entsandte und mit zwei Stimmen ausgestattete Aufsichtsratsmitglied aus dem Bundesministerium für Bildung und Forschung. Der stellvertretende Vorsitz rotiert jährlich zwischen den Vertretern von Wissenschaft, Wirtschaft und Stiftungen.
- (5) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Beschluss der Gesellschafter über die Entlastung für das nach Beginn der Amtszeit abgelaufene vierte Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgezählt. Die Wahl bzw. Entsendung des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (6) Jedes Mitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (7) Die Gesellschafterversammlung kann ein von ihr gewähltes Aufsichtsratsmitglied ohne Angabe von Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen.

§ 13

Innere Ordnung des Aufsichtsrats

- (1) Aufsichtsratssitzungen werden entsprechend § 110 AktG einberufen. Sie müssen einmal im Kalenderhalbjahr abgehalten werden.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, aus denen er besteht, an der Abstimmung teilnimmt; darunter muss sich die oder der Vorsitzende oder ihre / seine Stellvertreter/in befinden und, sofern die oder der Vorsitzende an der Abstimmung nicht teilnimmt, ein anderes vom Bundesministerium für Bildung und Forschung entsandtes Mitglied.
- (3) Der Aufsichtsrat fällt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse des Aufsichtsrats nach
 - § 14 Abs. 1 S. 5 (Erlass der Geschäftsordnung der Geschäftsführung),
 - § 14 Abs. 2 S. 1 (Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung, Anstellung und Anstellungsbedingungen),
 - § 15 Abs. 1 (Zustimmung zu Geschäften, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen),
 - § 15 Abs. 2 und § 21 Abs. 1 S. 1 (Beschluss über den Wirtschaftsplan und den Stellenplan),
 - § 17 Abs. 2 S. 1 (Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns)
 können nicht gegen die Stimmen der Vertreter des Bundesministeriums für Bildung und Forschung gefasst werden.
- (4) Der Aufsichtsrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bestellen, denen mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrates angehören. § 107 Abs. 3 AktG findet entsprechende Anwendung.

- (5) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche oder elektronische Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Die vom Bund entsandten Mitglieder sollen bei Verhinderung eine schriftliche oder elektronische Stimmbotschaft abgeben.
- (6) Ein Mitglied des Aufsichtsrates soll an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen persönlichen Vorteil erlangen könnte oder ein sonstiger Interessenkonflikt vorliegt.
- (7) Über Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind unverzüglich Niederschriften zu fertigen, die die bzw. der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.
- (8) Schriftliche, elektronische oder telekommunikative Beschlussfassungen des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb von 7 Tagen widerspricht. Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung als Anlage beizufügen.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat eine/n oder zwei Geschäftsführer/in/innen („Mitglieder der Geschäftsführung“). Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind zwei Geschäftsführer/innen bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung gemeinsam mit einem Prokuristen/ einer Prokuristin vertreten. Einzelprokura darf nicht erteilt werden. Die Dienstbezeichnungen und die Aufgaben der Mitglieder der Geschäftsführung regelt eine vom Aufsichtsrat zu erlassende Geschäftsordnung. Gegenüber der Geschäftsführung vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft, sofern dieser Vertrag nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Aufsichtsrat entscheidet über die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung sowie über die Anstellung und die Anstellungsbedingungen. Beschlüsse hierüber kommen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen im Aufsichtsrat zustande. Kommt ein Beschluss nicht zustande, ist die Angelegenheit innerhalb von 14 Tagen in einer erneuten Sitzung zu behandeln.

- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden für höchstens fünf Jahre bestellt. Im Falle der Erstbestellung ist insbesondere für den Fall der Nichtbewährung der/des Geschäftsführer/s bzw. der Geschäftsführer/innen eine vorzeitige, erstmalig nach drei Jahren von der Futurium gGmbH nutzbare Kündigungsklausel zu vereinbaren. Für diesen Fall sind weitere Gehaltsansprüche und mögliche Abfindungszahlungen für die restliche (über drei Jahre hinausgehende) Vertragslaufzeit ausdrücklich auszuschließen. Anschlussbestellungen sind jeweils auf höchstens fünf Jahre zulässig.
- (4) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung.
- (5) Die Geschäftsführungsbefugnis der Mitglieder der Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es für jeden Einzelfall eines Aufsichtsratsbeschlusses.
- (6) Die Mitglieder der Geschäftsführung haben dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG zu berichten. Die in § 90 Abs. 1 AktG genannten Berichte sind schriftlich zu erstatten.
- (7) Die Mitglieder der Geschäftsführung informieren Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung mindestens einmal jährlich über die Schwerpunkte der Programmplanung.
- (8) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind berechtigt und auf Verlangen der Gesellschafterversammlung, des Aufsichtsrates oder des Programmrates verpflichtet, an deren Sitzungen teilzunehmen. Die Gesellschafterversammlung oder der Aufsichtsrat können die Mitglieder der Geschäftsführung bei der Beratung sie persönlich betreffender Punkte von der Teilnahme an den Sitzungen ausschließen.

§ 15

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Alle Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen (§ 14 Abs. 5), bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats, insbesondere:
 - a) Aufnahme neuer Geschäftszweige oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete;
 - b) wesentliche Einschränkungen des Betriebes und Verfügung (insbesondere Aufgabe, Veräußerung, Verpachtung, Vermietung, Stilllegung oder Belastung) über einen Betrieb oder Betriebszweig;
 - c) Geschäfte, die im Rahmen des gebilligten Wirtschaftsplans im Einzelfall einen vom Aufsichtsrat festgelegten Betrag übersteigen;
 - d) Erteilung und Widerruf von Prokura;
 - e) die Übernahme von im Ausstellungsverkehr üblichen Garantien und Bürgschaften oder ähnlichen Verpflichtungen;

- f) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Immobilienmiet- und Pachtverträgen, sofern vom Aufsichtsrat festgelegte Grenzen (Zeitdauer, Wert) überschritten werden;
 - g) Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen, die Gewährung sonstiger Leistungen und der Abschluss von Honorarverträgen, sofern eine vom Aufsichtsrat festgesetzte Grenze oder die Kündigungsfrist von einem Jahr überschritten werden;
 - h) Übernahme von Pensionsverpflichtungen sowie Abfindungen bei Dienstbeendigung, sofern diese drei Bruttomonatsgehälter übersteigen;
 - i) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag übersteigt;
 - j) Abschluss von Betriebsvereinbarungen, deren finanzielle Auswirkungen einen vom Aufsichtsrat festgelegten Betrag übersteigen;
 - k) Eintritt in Wirtschaftsverbände; Bildung und Lösung von Interessengemeinschaften und institutionalisierten Kooperationen;
 - l) wesentliche Geschäfte der Gesellschaft mit Mitgliedern der Geschäftsführung sowie diesen persönlich nahestehenden Personen, Unternehmen oder Vereinigungen, soweit die Gesellschaft in diesen Fällen nicht ohnehin durch den Aufsichtsrat vertreten wird;
 - m) Erwerb und Gründung anderer Unternehmen; Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlage.
- (2) Der Beschluss über den Wirtschaftsplan und den Stellenplan bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats gem. § 21.
- (3) Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen. Er kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen, sofern er selbst den Zustimmungsvorbehalt errichtet hat.
- (4) Kredite und Darlehen der Gesellschaft an die Gesellschafter, die Geschäftsführung oder Mitglieder des Aufsichtsrats oder des Programmrats sowie an ihre Angehörigen dürfen nicht gewährt werden.

§ 16

Programmrat

- (1) Zur fachlichen Beratung der Organe der Gesellschaft wird ein Programmrat aus Wissenschaftlern/innen und Wissenschaftskommunikationsexperten/innen gebildet. Die bis zu 12 Mitglieder des Programmrats werden von der Gesellschafterversammlung auf

Vorschlag des Aufsichtsrats bestellt und abberufen. Die Bestellung soll in der Regel für einen Zeitraum von 5 Jahren erfolgen. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

Die Wahl und Bestellung des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

- (2) Die Mitglieder des Programmrats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.
- (3) Jedes Mitglied des Programmrats kann seine Mitgliedschaft durch eine an die Geschäftsführung zu richtende Erklärung auch ohne Angaben von Gründen niederlegen.
- (4) Neben der Geschäftsführung kann auch der oder die Aufsichtsratsvorsitzende an den Sitzungen des Programmrats teilnehmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zu den Sitzungen oder zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte des Programmrats hinzugezogen werden.

§ 17

Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Im Jahresabschluss werden die Gesamtvergütungen jedes Mitglieds der Geschäftsführung und jedes Mitglieds des Aufsichtsrats individualisiert und aufgegliedert nach den einzelnen Bestandteilen ausgewiesen. Von der Möglichkeit des Verzichts auf die Angaben zur Vergütung nach § 286 Abs. 4 HGB wird kein Gebrauch gemacht.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer nimmt an den Verhandlungen des Aufsichtsrats zu den Vorlagen über den Jahresabschluss teil und berichtet über wesentliche Ergebnisse seiner Prüfung.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres den Jahresabschluss festzustellen sowie über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu beschließen.
- (4) Der Abschlussprüfer ist jährlich von der Gesellschafterversammlung auszuwählen und zu bestellen. Der Aufsichtsrat erteilt den Prüfungsauftrag einschließlich einer Prüfung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz.

§ 18

Anwendung haushaltsrechtlicher Bestimmungen

- (1) Dem Bund stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.
- (2) Der Bundesrechnungshof hat die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.
- (3) Zur Ermöglichung einer haushaltsrechtlichen Prüfung sind die Weitergabe der den Mitgliedern des Aufsichtsrats zur Verfügung gestellten Unterlagen durch die auf Veranlassung des Bundes entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats an das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Rahmen ihrer Berichtspflichten, an den Bundesrechnungshof gemäß § 69 Nr. 2 der Bundeshaushaltsordnung und, soweit erforderlich, an den Etat- und Vermögensminister gemäß § 65 Bundeshaushaltsordnung sowie der Verbleib der Unterlagen beim Bundesministerium für Bildung und Forschung, dem Etat- und dem Vermögensminister und dem Bundesrechnungshof gestattet.

§ 19

Anwendung des Public Corporate Governance Kodex

- (1) Die Mitglieder der Geschäftsführung und der Aufsichtsrat erklären jährlich, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist dauerhaft öffentlich zugänglich (entweder auf der Internetseite der Gesellschaft und/oder im Bundesanzeiger) zu machen und als Teil des Corporate Governance Berichts zu veröffentlichen.
- (2) In dem von der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat jährlich veröffentlichten Corporate Governance Bericht werden neben der Erklärung nach Absatz (1) auch die Gesamtvergütungen jedes Mitglieds der Geschäftsführung und jedes Mitglieds des Aufsichtsrats individualisiert und aufgegliedert nach den einzelnen Bestandteilen in allgemein verständlicher Form dargestellt. Bei Mitgliedern der Geschäftsführung werden auch Leistungen angegeben, die dem Mitglied bzw. früheren Mitglied der Geschäftsführung für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind. Bei der Vergütung von Mitgliedern des Aufsichtsrats werden auch die von der Gesellschaft an das jeweilige Mitglied gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, gesondert angegeben.

§ 20

Bekanntmachung

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger.

§ 21

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan und einen Stellenplan aufzustellen und dem Aufsichtsrat so rechtzeitig vorzulegen, dass er vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Darüber hinaus bedarf der Beschluss über den Wirtschafts- und Stellenplan der Zustimmung des Gesellschafters Bund.
- (2) Vorhaben, zu deren Finanzierung im Wirtschaftsplan Haushaltsmittel von Gesellschaftern vorgesehen sind, dürfen erst begonnen werden, wenn diese Mittel eingegangen sind oder der rechtzeitige Eingang gegenüber der Gesellschaft sichergestellt ist. Dies gilt sinngemäß auch für Vorhaben, deren Finanzierung mit einer Bürgschaft von Gesellschaftern gesichert werden soll.
- (3) Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass der Wirtschaftsplan voraussichtlich nicht eingehalten werden kann, sind Abweichungen, die im Einzelfall einen vom Aufsichtsrat festgelegten Betrag übersteigen, dem Aufsichtsrat zur Kenntnis vorzulegen. Für neue Maßnahmen, die im Einzelfall einen vom Aufsichtsrat festgelegten Betrag übersteigen, ist die Einwilligung des Aufsichtsrates einzuholen.

§ 22

Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot. Eine Entschädigung ist hierfür nicht zu leisten. Es ist zulässig, in gesonderter schriftlicher Vereinbarung im Einzelfall oder generell Wettbewerbsverbote zu vereinbaren.

§ 23

Änderung des Gesellschaftszwecks, Auflösung der Gesellschaft

- (1) Änderungen des Gesellschaftszwecks sind dem Finanzamt anzuzeigen.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung wissenschaftlicher oder kultureller Zwecke.

§ 24

Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung (insbesondere Gerichtsgebühren, Notar und Veröffentlichungskosten) bis zu einem Betrag von 2.500 Euro.

§ 25

Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist so umzudeuten oder durch Satzungsänderung zu ändern oder zu ergänzen, dass der damit verfolgte Zweck im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen soweit wie möglich erreicht wird. Dasselbe gilt bei Vorhandensein von Lücken.
- (2) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bedürften zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
- (3) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Berlin.

